

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 30.

13. Juli 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgeld per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den mit
Japan abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag.

(Vom 27. Juni 1864.)

Tit. I

Die Bestrebung für Ausdehnung des Schweizerischen Exporthandels nach dem äußersten Osten Asiens, wo sich seit einiger Zeit ein für Europa immer mehr und mehr an Bedeutung zunehmender Verkehr entwickelt hatte, veranlaßte einige schweizerische Handelsgesellschaften zur Sendung von Abgeordneten zum Zweck der versuchsweisen Benutzung dieser neuen Absatzquelle für die Erzeugnisse ihrer Industrie. Durch diese Handelsgesellschaften wurden die Bundesbehörden von den in Japan dem Handel und der Niederlassung der Schweizer entgegenstehenden Schwierigkeiten, denen nur durch die Dazwischenkunft des Staats abgeholfen werden könne, in Kenntniß gesetzt, und von daher datirt die Auhandnahme dieser Angelegenheit durch die eidgenössischen Behörden.

Gegen Mitte des Jahres 1861 erfolgte durch Vermittlung der königl. niederländischen Regierung die Mittheilung, daß der Augenblick zur Aunehmung von Unterhandlungen zum Zwecke eines Vertragsabschlusses zwischen der Schweiz und Japan nun da sei, und daß die japanesische Regierung den bezüglichen Eröffnungen gerne entgegenzukommen geneigt sei. Im Monat Juli 1861 gelangte dann die Sache vor die h. Bundesversammlung, und diese beschloß, durch Absendung einer Gesandtschaft nach Japan zu trachten, die dort dem schweizerischen Handelsstand entgegen-

stehenden Hindernisse mittelst Abschluß eines Vertrags zu beseitigen, und es wurde zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 100,000 ausgesetzt.

Obwohl die Frage der Nützlichkeit dieses Unternehmens schon damals weilaufig erörtert und die Nothwendigkeit desselben zur Genüge dargethan wurde, so dürfte es doch hier am Platze sein, mit einigen Worten der Gründe zu erwähnen, warum ein Vertrag mit Japan erwünscht war.

Man fragt sich vielfach, warum gerade mit dem entlegenen Japan ein Vertrag abgeschlossen werden wolle, während man Verträge mit näher gelegenen Nationen, wie z. B. mit der Türkei, mit Persien u. s. w. nicht eifriger anstrebe, und während es Thatsache sei, daß schweizerische Handelssetablissemte in vielen andern, und was den Absatz von schweizerischen Industrieerzeugnissen betrifft, viel wichtigeren Ländern, ungestört ihren Geschäften obliegen, ohne daß mit denselben je solche besondere Verträge wären abgeschlossen worden.

Der Grund liegt einfach darin, daß in diesen andern Ländern der Zutritt und die Niederlassung den Fremden aller Länder frei steht, in Japan dagegen nur den Angehörigen derjenigen Nationen der Aufenthalt gestattet ist, mit denen die dortige Regierung in Vertragsverhältnissen steht. Kein Schweizer konnte sich demnach in den dem Verkehr geöffneten japanesischen Stapelplätzen niederlassen, und dieses ausnahmsweise Verhältniß unserer Angehörigen zu denjenigen anderer Länder war es, welches den Abschluß eines Vertrags mit der japanesischen Regierung nothwendig machte, denn abgesehen von den materiellen Vorteilen, welche unserer Industrie aus der Eröffnung einer neuen und für die Zukunft viel versprechenden Absatzquelle zufallen mußten, erforderte schon die Nationallehre, daß das angeedeutete Mißverhältniß sobald wie möglich beseitigt und die Schweizer auch in Japan mit den Angehörigen anderer Nationen auf den gleichen Fuß gestellt werden.

Nach stattgefundenener Kreditbewilligung durch die h. Bundesversammlung wurden die Ausführungsmaßregeln eifrig betrieben, damit die Expedition wo möglich noch in demselben Jahr abgehen könne. Dieß erzeugte sich aber bald als unthunlich, indem die meisten der Industriellen, welche sich bereit erklärt hatten, unserer Mission mit Erzeugnissen ihrer Industrie als Geschenken für Japan an die Hand zu gehen, zu ihren Vorbereitungen noch mehrerer Monate Zeit bedurften. Leider wurde die Ausführung dieses Unternehmens noch durch verschiedene andere unvorhergesehene Hindernisse, worunter hauptsächlich die, in der Zwischenzeit eingetroffenen politischen Wirren in Japan bis zum Spätherbst des Jahres 1862 weiter verzögert, so daß unsere Mission erst gegen das Ende des eben genannten Jahres 1862 abreisen konnte. Sie bestand aus den Herren Aimé Humbert von La Chaux-de-Fonds, als außerordentlichen Gesandten, und C. Brennwald von Männedorf, als Legationssekretär, denen sich als Attachés, und auf eigene Kosten reisend, angeschlossen die Herren:

Bringolf, Joh., von Unterneuhaus, Major im eidg. Generalstab, Kaiser, Iwan, von Zug, Artillerielieutenant, Ingenieur, Favre-Brand, James, aus Locle, Mechaniker, und Xavier, Eduard, von Chur, Kaufmann.

Diese Mission trat ihre Reise wohl ausgerüstet mit zahlreichen und werthvollen Geschenken des Bundes, der Kantone und der Privaten an und mit um so sicherer Aussicht auf Erfolg, als die erwähnten Zusagen der japanesischen Regierung keinen Zweifel über die dortigen Gesinnungen gegenüber der Schweiz zuließen.

Ihre Instruktion ging dahin, einen Vertrag mit der japanesischen Regierung abzuschließen, durch welchen der Schweiz die gleichen Rechte und Vortheile gesichert würden, welche andern fremden Nationen gewährt sind, und, wenn möglich, noch besondere Zollermäßigungen für spezifische Schweizerprodukte zu erwirken. Dabei wurde von der Abordnung verlangt, daß sie soviel möglich die Handels- und Gewerbsverhältnisse Japans zu erforschen suche, und darüber, sowie über die Einfuhr und Ausfuhr der für unsere Gewerbsthätigkeit bedeutenden Artikel und über andere Landeserzeugnisse Bericht gebe.

Die Mission traf Anfangs April 1863 in Japan ein, leider aber in einem Augenblick, wo die politischen Verwirrungen ihren Höhepunkt erreicht hatten und sogar der Taikun durch die Umstände veranlaßt worden war, sich für längere Zeit von seiner Hauptstadt zu entfernen und nach Kioto zu begeben. Es bedurfte daher große Geduld von Seite unsers Abgeordneten und der kräftigen Unterstützung der Repräsentanten der andern europäischen Mächte in Japan, um die dortige Regierung zum Eintreten in die Unterhandlungen zu bewegen. Diese Unterstützung wurde ihm auch in vollem Maße gewährt, und besonders stund die k. niederländische Gesandtschaft unserm Bevollmächtigten mit allem ihrem Einfluß und Nachdruck zur Seite. Ihren Bemühungen gelang es denn auch hauptsächlich, daß der Vertragsabschluß nach zehmonatlichem, fruchtlosem Zuwarten und verschiedenen erfolglosen Versuchen endlich zu Stande kam, nachdem man beinahe die Hoffnung aufgegeben hatte, noch durch unsere Gesandtschaft selbst zu gutem Ende zu gelangen. Zwar hatten die japanesischen Beamten von Anfang an erklärt, daß ihre Regierung Wort halten und den Vertrag abschließen werde, nur möchte man sie, im Hinblick auf die Verhältnisse im Innern des Landes und auf den Widerwillen der Bevölkerung gegen neue Verträge mit Fremden, nicht drängen. Endlich aber mußte uns hier, die wir nicht gewohnt sind, die Zeit für Nichts zu achten, die Geduld ausgehen, und wir hatten bereits die Rückberufung unserer Abordnung beschlossen. Um so angenehmer war die Ueberraschung, als der Vertrag dennoch durch unsern Abgeordneten selbst, in der zwölften Stunde vor seiner Abreise, abgeschlossen werden konnte.

Durch diese Zögerung von Seite Japans hat sich allerdings ergeben, daß die Mission nicht in Jahresfrist beendigt werden konnte, und ungefähr um die Hälfte mehr Zeit in Anspruch nahm, folglich auch mehr Kosten verursachte, als man zuerst annahm. Diese Mehrkosten können im gegenwärtigen Augenblick noch nicht genau bestimmt werden, indem der Legationssekretär, Herr Brennwald, dessen Aufenthalt in Japan noch um einige Monate verlängert werden mußte, erst im Herbst nach der Schweiz zurückkehrt und damit die ganze Mission beendigt sein wird, so daß erst dann abgerechnet werden kann. Immerhin dürften diese Mehrkosten den Betrag von Fr. 20,000 kaum übersteigen, und wir bedürfen für einmal keinen Nachtragskredit, indem wir unser Handels- und Zolldepartement ermächtigt haben, die erforderlichen Zahlungen aus seinem ordentlichen Kredit zu machen, der, wie uns erklärt wurde, hiefür hinreicht. Nach Beendigung der Mission und endlichen Abrechnung werden wir es uns zur Pflicht machen, Ihnen diese Rechnung in einem Ganzen zur Prüfung vorzulegen.

Der Vertrag mit Japan, welchen wir Ihnen beiliegend zur Ratifikation zu unterbreiten die Ehre haben, wurde in drei Konferenzsitzungen, am 24., 27. und 28. Januar d. J. zwischen dem schweizerischen Abgeordneten, Hrn. Aimé Humbert, und den Tit. Takemoto Kai no Kami, Kikoatsi Jyono Kami und Hosino Kingo, Kommissarien, welche S. M. der Taikun zu diesem Zwecke abgeordnet hatte, abgeschlossen und am 6. Februar in Jedo, der Residenz des Taikun, unterzeichnet.

Dieser Vertrag enthält in zwanzig Artikeln die Bestimmungen, welche die Schweizer in Japan der gleichen Vortheile theilhaft machen, wie sie den übrigen, begünstigten Nationen zugestanden werden.

Während diese Gleichberechtigung mit der meistbegünstigten Nation durch den Vertrag auf das Bestimmteste zugestanden ist, enthält derselbe noch überdies einige Bestimmungen, durch welche einzelne Hemmnisse und Beschränkungen vollständig beseitigt werden. Ueberhaupt darf von diesem Vertrag gesagt werden, daß uns durch denselben mehr gegeben wird, als wir unsererseits zugestehen, indem uns für die, von Japan zugesicherten Begünstigungen keine Gegenleistungen von Belang verlangt werden.

Diese Verzichtleistung auf Reziprozität für die, von der japanesischen Regierung gewährten Zugeständnisse bildet den Hauptcharakterzug dieses Vertrags und läßt sich dadurch erklären, daß die freie Niederlassung in Japan eben nicht unumschränkt gestattet ist. Auch der Staatsvertrag bewilligt nicht die freie Niederlassung in ganz Japan, sondern nur in einigen, dem Taikun speziell zugehörigen Seehäfen.

Uebrigens muß hier noch angeführt werden, daß die gegenwärtig in Kraft bestehenden Verträge mit Japan vielmehr als einleitende Schritte zu spätern Uebereinkünften zu betrachten sind, denn als bleibende Mittel zur Beförderung des Verkehrs mit jenem Lande. Diese Verträge sind

für die Gegenwart allerdings genügend, und werden es auch noch so lange bleiben, bis der Verkehr zwischen Japan und Europa diejenige Ausdehnung erlangt haben wird, welche von der fortwährend steigenden Entwicklung des europäischen Handels- und Industriewesens mit Recht erwartet werden darf. Für den Fall, daß die dem fremden Handel gegenwärtig eingeräumten Rechte den Erfordernissen der Zeit nicht mehr entsprechen sollten, ist schweizerischerseits für den Mitgenuß derjenigen neuen Vortheile, welche Japan auf die allfälligen Forderungen der Seemächte zugesehen würde, dadurch gesorgt worden, daß in den vorliegenden Vertrag die nöthigen Bestimmungen in Bezug auf die Gleichberechtigung mit der meistbegünstigten Nation für die Gegenwart und Zukunft aufgenommen wurden.

Die Erwartungen, zu welchen dieser Vertragsabschluß durch die Eröffnung einer neuen Absatzquelle für die Erzeugnisse schweizerischer Industrie unsern Handelsstand berechtigt, dürfen zwar einstweilen nicht allzu hoch gestellt werden; denn es wird immerhin noch einiger Zeit bedürfen, bis die Japanesen sich in veränderte Verhältnisse eingelebt und mit europäischen Artikeln vertraut gemacht haben werden. Dagegen darf mit ziemlicher Sicherheit von der Zukunft erwartet werden, daß sich mit der in jenem Lande immer mehr und mehr um sich greifenden Civilisation nach und nach ein Verkehr entwickeln werde, welcher für die diesfälligen Anstrengungen reichliche Früchte bringen wird. Zu dieser Erwartung berechtigt hauptsächlich der fleißige und intelligente Charakter des japanesischen Volkes.

Uebergehend auf die einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist bei Art. I nur zu bemerken, daß derselbe als Einseitung dient und in wenig Worten die bestimmtesten Freundschaftsver Versicherungen zwischen den Regierungen der beiden Länder ausspricht.

Art. II betrifft das beidseitige Recht, diplomatische Agenten und Konsuln für den Aufenthalt im andern Land zu ernennen. Der Schweiz wird für ihren diplomatischen Agenten das Recht zugestanden, nöthigenfalls seine Residenz in Jedo zu nehmen. Der schweizerische diplomatische Agent erhält die Vollmacht, in allen, dem schweizerischen Handel offenen Häfen besondere Konsuln zu ernennen. Auch wird dem allfälligen schweizerischen Agenten, gleich wie dem Generalkonsul, erlaubt, einen jeden Theil Japans frei und ungehindert zu bereisen.

Das beidseitige Recht der Vertretung durch Agenten und Konsuln im andern Land, gleich wie das Recht der Ernennung von Konsuln durch den betreffenden Vertreter des Landes, ist selbstverständlich und erfordert keiner weitern Erwähnung. Was das Recht der Residenz in Jedo für den Vertreter der Schweiz anbetrifft, so ist dasselbe eher von grundsätzlicher als von materieller Bedeutung, denn von diesem Recht, welches auch den andern Vertragsmächten zugestanden ist, haben bisher die Vertreter dieser

Staaten es weder für rathsam, noch für nothwendig gehalten, Gebrauch zu machen. Indessen ist dieses Zugeständniß immerhin als ein Schritt näher zum Ziel der allmätigen Beseitigung der den Fremden entgegengestellten Hemmnisse in Bezug auf ihre Niederlassung in Japan zu betrachten. Dasselbe ist auch von der zweiten Bestimmung dieses Artikels zu sagen, welcher den Vertretern der Vertragsmächte das Recht zusichert, dieses in seinen innern Verhältnissen noch so unbekante Land frei und ungehindert zu bereisen.

Art. III sichert den schweizerischen Angehörigen die freie Niederlassung vom Tag des Inkrafttretens des Vertrags in allen, dem fremden Handel offenen Seehäfen und Städten sammt dem Recht zu, in diesen Seehäfen und Städten Hausplätze zu mietken und Gebäude zu errichten, oder zu kaufen und darin sich nach Belieben einzurichten, mit der einzigen Bedingung, daß aus solchen Hausplätzen und Gebäuden keine Festungswerke irgend welcher Art gemacht werden. Der von den Schweizern zu bewohnende Stadttheil wird von dem schweizerischen Consul einer jeden Stadt in Uebereinkunft mit den dortigen Behörden bestimmt werden. Um den schweizerischen Stadttheil herum ist auch den Japanesen die Errichtung von Wällen und Festungswerken, durch welche der freie Zu- oder Ausgang verhindert würde, aufs Bestimmteste verboten.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist unsern Anforderungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht in vollem Maße entsprochen. Uebers dies wird unsern Angehörigen faktisch noch die Erleichterung gewährt, daß der nöthige Platz zu ihrer Ansiedlung ihnen zu sehr günstigen Bedingungen von Staatswegen gegen mäßigen Grundzins angewiesen werden kann. Dieses Zugeständniß allein entspricht bei den gegenwärtig dort bezahlten Preisen für Bauplätze schon einen Betrag von nahezu der Summe, welche zur Erlangung des Vertrags mit Japan von der Eidgenossenschaft verausgabt wird.

Was die beidseitige Verpflichtung in Betreff der Nichterrichtung von Befestigungswerken anbelangt, so wurde die Aufnahme dieser Bestimmung hauptsächlich mit Rücksicht darauf nothwendig, daß die Verträge Japans mit andern Nationen diese Bestimmung auch enthielten. Bliebe nun in einem spätern Vertrag diese Bestimmung fort, so gälte sie auch für die frühern nicht mehr, und Japan will keine festen Stellungen fremder Staaten auf seinem Gebiete dulden. Die Besorgniß Japans gegen Festungsbauten Fremder mag um so näher liegen, als bei dem immer noch nicht gestillten Mißtrauen der Japanesen gegen die Europäer beide Theile leicht zu diesem Mittel greifen könnten, um sich vor allfälligen Ueberfällen zu schützen, wodurch das gegenwärtige Vertrauen noch mehr gestört und der Verkehr bedeutend gehemmt und erschwert würde.

Art. IV gewährt den Schweizern die freie Ausübung ihrer Religion, und zu diesem Behuf ist ihnen gestattet, inner den Gränzen des ihnen bestimmten Wohnplatzes die nöthigen Gebäulichkeiten zu erstellen.

Dadurch, daß dieser Artikel von uns keinerlei Reziprozität verlangt, ist zu gleicher Zeit dafür gesorgt, daß der bekannte Artikel 41 der Bundesverfassung, an welchem schon zwei unserer Verträge gescheitert sind, in keiner Weise in Frage kommt. Es sind demnach die Bemerkungen, welche sich vor einiger Zeit in dieser Beziehung in der Oeffentlichkeit kund gaben, vollständig unbegründet.

Die folgenden Artikel V, VI und VII bestimmen die Gerichtsbarkeit der schweizerischen Konsularbeamten in Japan, sowie auch die Kompetenzen der japanesischen Behörden in Gerichtssachen.

Der Vortheil der Bestimmungen dieser drei Artikel besteht darin, daß Schweizer weder für Zivil- noch für Kriminalvergehen, kurz in keinem einzigen Fall anders als Ankläger vor die japanesischen Gerichte gezogen werden können und somit dem, oft sehr willkürlichen Verfahren der asiatischen Behörden in Gerichtssachen in keiner Weise ausgesetzt sind.

Da nun ein schweizerisches Gesetz über das von den Konsularbeamten der Schweiz in Japan zu befolgende gerichtliche Verfahren noch nicht besteht, so wird, laut Uebereinkunft zwischen unserm Abgeordneten und dem provisorischen schweizerischen Agenten bis auf Weiteres nach dem holländischen Gesetz verfahren werden, welches für Zivil- und Handelssachen beinahe dasselbe ist, wie das französische. Sollte sich diese Einrichtung als ungenügend erweisen und ein eigenes schweizerisches Gesetz nothwendig werden, so werden wir nicht ermangeln, seiner Zeit das Nöthige anzuzunehmen.

Art. VIII sichert die freie und ungehinderte Ein- und Ausfuhr von Waaren von und nach der Schweiz sowohl als andern Ländern, nach erfolgter Zollabfertigung in Japan und erfordert keine besondere Erwähnung; dagegen ist die Schlußbestimmung dieses Artikels, wonach allen Klassen Japans der Kauf und Verkauf solcher Waaren gestattet ist, nicht ohne Tragweite auf die dortigen Verhältnisse, denn bis dato waren die Europäer meistens nur auf den Verkehr mit den sehr fiskalischen und zurückhaltenden Beamten der japanesischen Regierung oder dann, wenn es sich um geringere Verhältnisse handelte, mit der niedrigsten Klasse der Bevölkerung beschränkt und deshalb nicht im Stande, sich über die dortigen Zustände ein richtiges Urtheil zu bilden. Indessen darf kaum erwartet werden, daß sich diese Abneigung der bessern Klassen gegen einen direkten Verkehr mit den Europäern dadurch sofort verändern werde; es ist dies aber immerhin als ein neuer Schritt näher zu diesem Ziel zu betrachten.

Art. X erlaubt den Europäern, japanesische Angehörige in ihren Dienst zu nehmen.

Art. X und XI bestimmen, daß das dem Vertrag beigelegte Handelsreglement als integrierender Theil des Vertrags zu betrachten sei und daß dem Agenten der Eidgenossenschaft in Japan das Recht zustehe, in allen

offenen Häfen und Städten die Verordnungen zu erlassen, welche er für nothwendig halten würde, um das erwähnte Reglement zur Vollziehung zu bringen; die japanesischen Behörden dagegen behalten das Recht, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie zur Aufrechthaltung desselben und zur Verhinderung des Schmuggels für nöthig erachten werden.

Die Bestimmungen dieser zwei Artikel sind dieselben, wie diejenigen der meisten Verträge Japans mit andern Staaten und bieten als solche nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Auf das Handelsreglement werden wir später zurückkommen.

Art. XII und XIII betreffen den Transport von Waaren und gestatten nach erfolgter Verzollung die Weiterendung derselben per Schiff oder über Land nach dem Innern Japans, ohne daß solche Waaren mit Transit- oder andern Gebühren belastet werden dürfen.

Diese letztere Bestimmung wurde deshalb aufgenommen, weil bei den dortigen politischen Einrichtungen und bei dem oft sehr willkürlichen Verfahren der einheimischen Fürsten gegen ihre Unterthanen es leicht geschehen könnte, daß europäische Waaren von denselben entweder mit Beschlag oder mit Kontributionen belegt würden, welches den Verkehr mit den Europäern in hohem Grade gefährden würde.

Art. XIV gibt allen fremden Münzen Kurs, und zwar zu einem den japanesischen Münzen an Gehalt entsprechenden Werth, und erlaubt die Ausfuhr aller japanesischen Münzsorten, mit Ausnahme der Kupfermünzen. — Dieser Artikel lautet ziemlich günstiger, als der entsprechende Artikel der Instruktion, indem durch denselben jede Beschränkung in dieser Beziehung mit Ausnahme der Ausfuhr japanesischer Kupfermünzen gehoben wird. Ob er wirklich praktische Bedeutung habe und vollständig gehandhabt werden könne, muß die Folge lehren. Soll nämlich nicht die gränzenloseste Münzverwirrung entstehen, so wird die Regierung Wechselbureauz aufstellen und geeignete Vorschriften erlassen müssen. Für die Schweiz dürfte das direkte Interesse an diesem Artikel nicht allzugroß sein.

Art. XV betrifft das Verfahren bei der Zollabfertigung von Waaren und gibt den Zollbehörden das Recht, zu niedrig deklarirte Waaren zu demjenigen Preise zu behalten, welche sie für den richtigen halten werden, insofern der Deklarant es nicht vorzieht, den Zoll nach dem so erhöhten Preise zu bezahlen. Hier ist nur zu bemerken, daß bei ad valorem Zollansätzen diese Maßregel nothwendig ist und daß sie in ähnlicher Form auch in europäischen Staaten angewendet wird, um die nöthige Genauigkeit in den Angaben zu erzielen.

Art. XVI erklärt die schweizerischen Angehörigen vom Tag des Inkrafttretens des Vertrags im Genuß der dadurch bewilligten Vortheile, so wie auch aller der in Zukunft an andere Länder zuzugestehenden Vortheile, und enthält somit die nöthige Garantie in Bezug auf die Gleich-

berechtigung mit der meistbegünstigten Nation nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft.

Nach Art. XVII kann vom 1. Juli 1872 an der gegenwärtige Vertrag nach erfolgter Anzeige, welche der eine oder der andere der beiden Kontrahenten wenigstens ein Jahr vorher zu machen hat, zu jeder Zeit einer Revision unterworfen werden.

Es ist sonach dieser Vertrag auf eine vorläufige Dauer von acht Jahren festgesetzt, ohne daß jedoch derselbe nach Verlauf dieser Zeit als erloschen zu betrachten wäre; denn es heißt in diesem Artikel, daß nur auf das ausdrückliche Verlangen einer der beiden Parteien nach Verlauf dieser Zeit eine Revision vorgenommen werden könne.

Art. XVIII gestattet den Gebrauch der französischen Sprache für alle offiziellen Mittheilungen, welche die schweizerischen Behörden der japanesischen Regierung zu machen hätte. Die frühere offizielle Sprache war die holländische. Es müssen laut einer Klausel dieses Artikels die Mittheilungen in französischer Sprache noch während den nächsten fünf Jahren mit einer Uebersetzung in holländischer Sprache begleitet sein.

Art. XIX erklärt den holländischen Text des Vertrages als maßgebend, im Fall die französischen und japanesischen Texte zu einer verschiedenen Auslegung Veranlassung geben sollten. Wir haben daher die Identität der beiden holländischen Texte sowohl, als die Identität derselben mit dem französischen Text genau mit einander vergleichen lassen. Die holländische Sprache ist diejenige, welche von allen europäischen Sprachen in Japan am längsten bekannt ist; die französischen und englischen Sprachen sind erst vor verhältnißmäßig kurzer Zeit in Japan eingeführt worden.

Der XX. und letzte Artikel bestimmt einen Zeitpunkt von achtzehn Monaten vom Tag der Unterschrift in Jeddo bis zur Auswechslung der Vertragsratifikationen — Eine äußerst günstige Bestimmung dieses Artikels ist die, daß der Vertrag sofort nach dessen Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten (am 6. Februar 1864) in Kraft tritt. Es genießen demnach die Schweizerbürger in Japan schon seit einiger Zeit der ihnen durch diesen Vertrag gewordenen Vortheile.

Diese Begünstigung bietet einigermaßen den Ersatz für die lange Verzögerung, welche die japanesische Regierung in die Anhandnahme der Verhandlungen treten ließ.

Als integrierender Theil des Vertrags ist demselben das Handelsreglement in sieben Artikeln beige-schrieben.

Die vier ersten Artikel desselben bestimmen das Verfahren bei der Zollabfertigung von aus- und einzuführenden Waaren, und erfordern keine weitere Erläuterung. Die darin angeführten Bestimmungen sowohl, als das Strafverfahren im Wiederhandlungsfall sind dieselben, welche auch für andere Länder in Kraft bestehen.

Art. V enthält den japanesischen Zolllarif. Bei diesem ist nur zu bemerken, daß die japanesischen Bevollmächtigten, welche den Vertrag mit unserm Abgeordneten zu unterhandeln beauftragt waren, keine Vollmacht hatten, die Tarifansätze abzuändern. Da aber zur gleichen Zeit, als unsere Vertragsunterhandlungen vor sich giengen, die japanesische Regierung durch eigens dazu ermächtigte Abgeordnete mit den Vertretern Frankreichs und den Vereinigten Staaten über die Tarifrfrage in Unterhandlung begriffen war und die Anforderungen dieser Letztern in Bezug auf Zolleremäßigungen mit den unsrigen ziemlich übereinstimmten, so nahen unser Abgeordnete um so weniger Anstand, den alten Tarif in den Vertrag aufzunehmen, als ihm bereits vor Abschluß desselben bekannt geworden war, daß die betreffenden Erleichterungen zugestanden und daß dieselben auch für die Schweiz als gültig anerkannt worden waren. An die Stelle des im Vertrag aufgenommenen Tarifs ist nun somit der neue, beiliegende Tarif sofort in Kraft und der alte außer Kraft getreten.

Diese Thatsache wurde unsrer Gesandtschaft übrigens noch durch die beiliegende Note der japanesischen Regierung bestätigt, und es ist demnach auch in dieser Beziehung unsern Wünschen entsprochen, mit Ausnahme von Seidenstoffen und Bändern und Haar- und Strohgeflechten, welchen keine Zolleremäßigung gewährt wurde, was übrigens bei der Unmöglichkeit, solche wenigstens in nächster Zeit in Japan anzubringen, von keiner Bedeutung ist. Unsere übrigen Industrieerzeugnisse, wie Uhren, Bijouterie, baumwollene und leinene Waaren, bezahlen 5 bis 6 % vom Werth.

Art. VI des Reglements bestimmt den Ausfuhrzoll auf 5 % vom Werth einer jeden Art auszuführender Waaren, mit Ausnahme von Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt, welche zollfrei aus- und eingeführt werden können.

Der VII. und letzte Artikel des Reglements enthält eine Bestimmung, wonach fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Ein- und Ausfuhrzölle auf den Wunsch der einen oder der andern Partei abgeändert werden können, und sichert der Schweiz die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation, im Fall die japanesische Regierung in der Zwischenzeit weitere Zolleremäßigungen gewähren sollte.

Die Redaktion dieses Artikels ist so bestimmt, daß in Bezug auf die Gleichberechtigung der Schweiz mit der meistbegünstigten Nation im Fall von weiteren Zolleremäßigungen nicht der geringste Zweifel obwalten kann. Was nun die Dauer von fünf Jahren betrifft, nach deren Verlauf der Tarif gutfindendenfalls abgeändert werden kann, so wurde diese Bestimmung hauptsächlich mit Rücksicht darauf genommen, daß vielleicht nach Verlauf dieser Zeit die veränderten Verhältnisse in Japan auch eine Umgestaltung des Tarifs mit sich bringen dürften.

Als Ergänzung dieses Vertrages ließ sich unsere Gesandtschaft herbei, zwei Erklärungen abzugeben, wie die Japanesen deren bei jedem Vertrags-

abschlüsse zu verlangen gewohnt sind. Die erste erklärt, daß es nicht in der Absicht der schweizerischen Regierung liege, sich in Japan durch einen eigenen diplomatischen Agenten vertreten zu lassen, sondern bis auf Weiteres gedulde, die diplomatische Vertretung der diplomatischen Agentenschaft der k. niederländischen Regierung anzuvertrauen. Diese Erklärung ist von keiner besondern Tragweite, indem schon von vornherein nie daran gedacht wurde, einen diplomatischen Agenten in Japan zu halten, sondern höchstens ein Konsulat zu bestellen. Wir halten auch dafür, es solle dieses Verhältniß, wenigstens vor der Hand, nicht abgeändert werden, und der k. niederländischen Repräsentation in Japan auch die schweizerische diplomatische Repräsentation überlassen bleiben. Konsuln, deren Ernennung oder Bestätigung die Schweiz sich vorbehalten muß, würden für Handels- und Industrie-Interessen ernannt und ständen unter dem diplomatischen Vertreter.

In der zweiten Erklärung gab unser Abgeordnete zu Protokoll, daß im Fall sich die andern Mächte zur Räumung Yokohamas bewegen ließen, auch die Schweiz sich damit einverstanden erkläre und die Schweizerbürger gleichzeitig mit den Angehörigen anderer Länder Yokohama räumen werden.

Diese Erklärung konnte ohne Bedenken eingegangen werden, weil sich die andern Mächte wohl schwerlich je werden bewegen lassen, Yokohama zu räumen, ohne daß ihnen als Ersatz hiefür ein anderer, wichtigerer Hafen geöffnet würde, in welchem Falle dann auch die Schweiz daran Theil nähme.

Wir nehmen daher keinen Anstand, die Ratifikation dieses Vertrages der h. Bundesversammlung aufs Angelegentlichste zu empfehlen. Derselbe entspricht den gestellten Anforderungen sowohl in Bezug auf die industriellen Interessen der Schweiz, als auch in Bezug auf das Niederlassungsrecht und sichert ihr die Gleichstellung mit der meistbegünstigtesten Nation in jeder Beziehung und ohne irgend welchen Vorbehalt.

Am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt, können wir nicht umhin, noch ein Wort der Anerkennung auszusprechen über die Art und Weise, wie unser Gesandter die ihm gewordene Aufgabe behandelt und gelöst hat. Es erforderte eben so viel Takt als Energie von seiner Seite, um das Ziel zu erreichen, welches die japanesische Regierung immer wieder in die Ferne zu rufen suchte. Wir legen hier die Korrespondenz bei, welche er während seiner Mission an uns gelangen ließ. Einem umfassenden Schlußbericht von ihm sehen wir noch entgegen. In besonderm Dank verpflichtet fühlen wir uns sodann der königl. niederländischen Regierung und ihrer Repräsentanten auf Java und in Japan gegenüber. Es wurde von dieser Seite das Mögliche gethan, unserer Abordnung die Wege zu ebnen und zu erleichtern, und man ließ es weder an persönlicher noch an materieller Unterstützung fehlen. Unsere Abordnung benutzte zu ihren Fahrten nach Jedo königl. niederländische Kriegsschiffe,

die ihr mit der größten Liberalität zur Verfügung gestellt wurden, und sie bewohnte in Japan das Haus des königl. niederländischen Repräsentanten in Bentem bei Yokohama.

Wir beantragen daher der h. Bundesversammlung folgende Schlußnahme:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und
S. M. dem Taikun von Japan unter Ratifikationsvorbehalt am
6. Februar 1864 abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrags
und nach Prüfung des hierauf bezüglichen Berichts und Antrags des
Bundesrathes vom 27. Juni 1864;

in Anwendung von Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und S. M. dem Taikun von Japan abgeschlossene Handels und Niederlassungsvertrag, vom 6. Februar 1864, ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.
2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.
3. Der Bundesrath wird ferner beauftragt, der königl. niederländischen Regierung den Dank der Bundesversammlung auszusprechen für die thatkräftige Unterstützung, welche sie direkt und durch ihre Beamten in Japan unserer Abordnung in so wohlwollender und umfassender Weise angedeihen ließ.

Genehmigen Sie, Eit., bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 27. Juni 1864.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend den mit Japan abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag. (Vom 27. Juni 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1864
Date	
Data	
Seite	197-208
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 475

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.